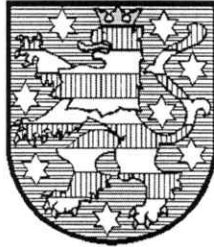


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

**- Antragsteller -**

Prozessbevollm.:  
Hagemann Rechtsanwälte,  
Greitweg 8 a, 37081 Göttingen

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**

Dublin-Verfahren  
hier: Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Bleisch als Berichterstatter

am 4. März 2019 **beschlossen**:

Unter Abänderung des Beschlusses vom 25. Juni 2018 (Az.: 4 E 835/18 We) wird die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K 834/18 We gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides vom 04.04.2018 (Az.: 7442745-438) nach Rumänien angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **G r ü n d e**

Der gestellte Antrag,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 25. Juni 2018 (Az.: 4 E 835/18 We) die aufschiebende Wirkung der erhobenen Hauptsacheklage gem. § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO anzuordnen

hat Erfolg.

Er ist zulässig und begründet.

Denn die Abschiebungsanordnung begegnet nach Ablauf des 5. Januars 2019 erheblichen rechtlichen Bedenken, weil die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages zwischenzeitlich nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 der "Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist" (sog. Dublin-III VO) auf die Antragsgegnerin übergegangen sein dürfte.

Aus jetziger Sicht des Gerichts ist zu erwarten, dass die auf eine Aufhebung des Bundesamtsbescheides gerichtete Verpflichtungsklage in der Hauptsache - 4 K 834/18 We - Erfolg haben und der Bescheid einschließlich der Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt aufgehoben werden wird.

Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III VO geregelten Frist von sechs Monaten nach Entstehen der Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverpflichtung durchgeführt wird. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 AsylG) unterbricht den Lauf der Frist für eine Überstellung nach den Regelungen der Dublin III-VO. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts über einen solchen Antrag wird die Frist auch dann neu in Lauf gesetzt, wenn der Antrag auf aufschiebende Wirkung abgelehnt

wurde. Der ablehnende Beschluss vom 25.06.2018 wurde am 02.07.2018 zur Post gegeben und gilt mithin am 05.07.2018 als bekannt gegeben. Die Überstellungsfrist endete somit mit Ablauf des 05.01.2019.

Die Überstellungsfrist hat sich auch nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III VO verlängert.

Nach dieser Vorschrift kann die Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Diese Voraussetzungen lagen bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist nicht mit hinreichender Gewissheit vor. Insbesondere war der Antragsteller - nach den im Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz zulässigen und möglichen Erkenntnismöglichkeiten - nicht flüchtig. Der Antragsteller befand sich im sogenannten „offenen“ Kirchenasyl. Sein Aufenthaltsort war der Antragsgegnerin nach eigenem Bekunden bekannt. Die Kirchengemeinde wurde mit Schreiben vom 02.11.2018 aufgefordert bis zum 01.12.2018 ein sog. Härtefalldossier einzureichen. Dem kam die Kirchengemeinde fristgerecht nach. Nach Ablehnung des Gesuchs hätte die Antragsgegnerin jederzeit Abschiebungsmaßnahmen einleiten können.

Das Gericht folgt diesbezüglich der ganz überwiegenden Meinung der Rechtsprechung (vgl. BayVGh, Beschl. v. 16.05.2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris, mit weiteren Nachweisen) und insbesondere der überzeugenden Begründung des VG Ansbach (Urteil vom 06.12.2018 - AN 17 K 18.50438 -, juris). Demnach kann von einem "Flüchtigsein" nur dann ausgegangen werden, wenn der Asylantragsteller im Sinne der allgemeinen Wortbedeutung sich dem Zugriff des ersuchenden Mitgliedstaats verborgen hält. Dies setzt ein aktives Tun voraus, z.B. durch Verlassen oder stetes Verändern des Aufenthaltsorts ohne Kenntnis der zuständigen Behörde.

Hingegen genügt es nicht, wenn sich der Betroffene lediglich in Kirchenasyl begibt, seinen Aufenthaltsort bekannt gibt und passiv darauf vertraut, dass die zuständige Behörde von der ihr tatsächlich und rechtlich zustehenden Möglichkeit der zwangsweisen Abschiebung keinen Gebrauch macht (vgl. VG Ansbach, a.a.O., Rdnr. 46).

Diese Interpretation des „Flüchtigseins“ entspricht auch dem Schlussantrag des Generalanwalts des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen des Vorlagebeschlusses des VGh B-W vom 15. März 2017 - A 11 S 2151/16 -. Er führt darin aus, dass die Frage, ob eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, flüchtig ist, auf der Grundlage konkreter und objektiver

Beweise für diese „Flucht“ beantwortet werden müsse, wobei alle maßgeblichen Umstände sowie der Kontext des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Auf subjektive Erwägungen der asylantragstellenden Person soll es hierbei gerade nicht ankommen. Die Beweislast, dass eine Person „flüchtig“ im Sinne der Dublin-III-Verordnung sei, trügen zwangsläufig die zuständigen nationalen Behörden, soweit sie dies geltend machten, da sie sich auf eine Ausnahmebestimmung beriefen.

Soweit das VG Bayreuth in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 30.01.2019 - B 8 S 19.50007 -, juris) die Auffassung vertritt, dass das Begeben in das Kirchenasyl dem Sich-Entziehen der Abschiebung durch Verbergen gleichkommt, kann dem nicht gefolgt werden.

Denn faktisch hat sich der Betroffene nicht dem Zugriff durch die Behörden entzogen, sondern die Behörden machen von der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit der Abschiebung keinen Gebrauch. Wenn sich der Staat damit freiwillig seiner rechtlichen Handlungsinstrumente begibt, ist dies ein wesentlicher Unterschied. Eine derartig weite Interpretation des Begriffs „Flüchtigsein“ würde nicht nur den Begriff als solchen aufweichen, sondern zu interpretatorischen Unsicherheiten führen, die der willkürlichen Ausweitung der Überstellungsfrist Tür und Tor öffnen und einer praktikablen Handhabung entgegenstehen würden. Dies würde auch dem Ausnahmecharakter der Verlängerung der Überstellungsfrist anhand objektiver Kriterien zuwiderlaufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Bleisch

 **Beglaubigt:**  
Weimar, den 5. März 2019  
  
Spieler  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle